

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

1.4a

RECHTSVERORDNUNG

**der Ortschaftspolizeibehörde Vaihingen an der Enz
über das Verbot des Badens und die Benutzung der
Seeanlage „Benzlesriedseen“**

vom

15.09.1986

in Kraft seit

06.12.1986

R E C H T S V E R O R D N U N G

der Ortspolizeibehörde Vaihingen an der Enz über das Verbot des Badens und die Benutzung der Seeanlage „BENZLESRIEDSEEN“ in Vaihingen-Horrheim Flst. Nr. 4018 und 4026

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

Regelung des Gemeingebrauchs

§ 1

- (1) Das Baden in den Benzlesriedseen ist verboten.
- (2) Das Befahren des Benzlesriedseen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
- (3) Die Benutzung der Seen durch Haustiere ist verboten.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 in den Benzlesriedseen badet;
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die Seen mit Fahrzeugen befährt;
 3. entgegen § 1 Abs. 3 die Benutzung der Seen durch Haustiere zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 15. September 1986

Ortspolizeibehörde

Kälberer
Oberbürgermeister